

**Anordnung
über die Errichtung des
VEB Gummikombinat Thüringen.**

Vom 22. Mai 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe

VEB Thüringer Schlauch- und Gummiwerk,
Waltershausen (Thüringen),

VEB Gothania, Schlauchweberei und Gummiwerk,
Hörselgau (Thüringen),

VEB Gummiwerk Elastik, Gotha (Thüringen),

VEB Gummiwerk Tabarz, Tabarz (Thüringen)

sind mit Wirkung vom 1. April 1958 zu dem

VEB Gummikombinat Thüringen,
Waltershausen (Thüringen).

zusammenzuschließen.

(2) Der Zusammenschluß hat in der Weise zu erfolgen, daß die im Abs. 1 genannten Betriebe ihre juristische Selbständigkeit verlieren; ihre Produktionsaufgaben gehen auf den VEB Gummikombinat Thüringen über.

§ 2

Der VEB Gummikombinat Thüringen hat die Vermögenswerte der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe in seine Hechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten der aufgelösten Betriebe anzutreten.

§ 3

Der VEB Gummikombinat Thüringen hat die Abschlußbilanz der aufgelösten Betriebe per 31. März 1958 aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: G r ü n e b e r g
Leiter der Operativgruppe

**Anordnung
über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener
Betriebe Technische Gase.**

Vom 29. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der

Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase mit dem Sitz in Coswig (Anhalt) wird mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst

§ 2

An Stelle der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 die Vereinigung volkseigener Betriebe Allgemeine Chemie Halle, deren Abteilung Technische Gase die Aufgaben der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase übernimmt;

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1958 in Kraft*

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1954 über die Errichtung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase (ZB1. S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: G r ü n e b e r g
Leiter der Operativgruppe *§

**Anordnung
über die Bildung von Vereinigungen volkseigener
Betriebe im Bereich der Lebensmittelindustrie.**

Vom 4. Juni 1958

In Durchführung des Abschnittes II Ziff. 2 des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden im Bereich der Lebensmittelindustrie folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) gebildet:

1. WB Öl- und Margarineindustrie — Sitz Magdeburg
2. WB Süß- und Dauerbackwarenindustrie — Sitz Halle
3. WB Zucker- und Stärkeindustrie — Sitz Halle
4. WB Hochseefischerei — Sitz Rostode
5. WB Tabakindustrie — Sitz Berlin
6. WB Kühl- und Lagerwirtschaft — Sitz Berlin

§ 2

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Rechtsverkehr